

## Leitfaden für Vertragsbeitritte gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

<b>1. Allgemeines</b> .....	2
<b>2. Hinweise zum Vertragsbeitritt</b> .....	2
<b>3. Spezielle Hinweise zu bestimmten Verträgen</b> .....	3
3.1 Verträge mit verschiedenen Verbänden .....	3
3.2 Besonderheiten in der Vertragsstruktur/notwendige Vertragsverknüpfungen .....	3
3.3 Vertragsbeitritt in Teilbereichen.....	4
<b>4. Hinweise zur Beitrittsbestätigung</b> .....	4
<b>5. Hinweise zu Änderungen und Kündigungen bestehender Verträge</b> .....	4

## **1. Allgemeines**

Die AOK Baden-Württemberg gewährt Einsicht in die von ihr abgeschlossenen Verträge, denen gemäß § 127 Abs. 2 SGB V beigetreten werden kann. Diese Verträge sind im AOK-Gesundheitspartnerportal unter <https://www.aok.de/gp/hilfsmittel-landing?region=baden-wuerttemberg> zur Einsicht eingestellt.

**Grundsätzlich gilt**, dass Sie diesen Verträgen nur beitreten können, soweit Sie nicht auf Grund bestehender Verträge mit der AOK Baden-Württemberg bereits zur Versorgung der Versicherten in dem entsprechenden Versorgungsbereich berechtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass Vertragspartner grundsätzlich verpflichtet sind, sämtliche Hilfsmittel abzugeben, die in dem Vertrag geregelt sind, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Alle Fragen rund um die Vertragsbeitritte beantwortet Ihnen das jeweils für Sie zuständige ExpertenCenter (EC) Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg. Das für Sie zuständige EC Hilfsmittel richtet sich nach dem Sitz Ihres Unternehmens. Über die Ansprechpartnersuche unter <https://www.aok.de/gp/service/ansprechpartnersuche> erhalten Sie die Kontaktdaten.

**Ausnahme:** Die Verträge über die Versorgung mit Hausnotrufsystemen und die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln sowie die entsprechenden Beitrittserklärungen sind im Internet unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/pflegehilfsmittelvertraege/pflegehilfsmittelvertraege.jsp> einsehbar. Für Fragen zu diesen Verträgen wenden Sie sich bitte an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (<https://www.gkv-spitzenverband.de/>).

## **2. Hinweise zum Vertragsbeitritt**

Für den Beitritt zu Verträgen, die von der AOK Baden-Württemberg geschlossen wurden, verwenden Sie bitte die spezifische Beitrittserklärung, welche jeweils direkt unterhalb der einzelnen Verträge im AOK-Gesundheitspartnerportal eingestellt ist.

**Ausnahme:** Sofern Sie gleichzeitig mehreren Verträgen beitreten möchten, verwenden Sie bitte die allgemeine Beitrittserklärung unter <https://www.aok.de/gp/vertragsbeitritt>. Hierfür ist zu jedem Vertrag in der dafür vorgegebenen Spalte zwingend entweder der Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK) oder der Vertragscode anzugeben. Die entsprechende Angabe finden Sie rechts oben auf dem Deckblatt des jeweiligen Vertrages.

Jeder Leistungserbringer, der unsere Versicherten als Vertragspartner mit Hilfsmitteln versorgen möchte, muss zunächst die Voraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V erfüllen. Dies gilt auch für Einzelfälle gemäß § 127 Abs. 3 SGB V.

Im Rahmen von Vertragsabschlüssen bzw. Vertragsbeitritten gelten seit 01.01.2011 die „Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln“ des GKV-Spitzenverbandes (siehe <https://www.aok.de/gp/praequalifizierung?region=baden-wuerttemberg>).

Seit 11.04.2017 müssen Leistungserbringer ihre Eignung zur Versorgung durch ein Zertifikat einer Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle) nachweisen. Nur bei Einzelvereinbarungen nach

§ 127 Absatz 3 (Kostenvoranschlag) kann der Nachweis im Einzelfall durch eine Feststellung der Krankenkasse erfolgen. Die Zertifikate der Präqualifizierungsstellen haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 5 Jahren. Bei Änderung oder Erweiterung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 3 SGB V haben die präqualifizierten Leistungserbringer entsprechende neue Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) stellt auf ihrer Homepage eine Übersicht über die akkreditierten Präqualifizierungsstellen bereit.

**Ausnahme:** Seit 01.04.2024 benötigen Apotheken gemäß § 126 Abs. 1b) SGB V für die Versorgung von apothekenüblichen Hilfsmitteln keine Präqualifizierung mehr. Eine Übersicht der apothekenüblichen Hilfsmittel ist unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/praequalifizierung/hinweise\\_fuer\\_leistungserbringer/hinweise\\_fuer\\_leistungserbringer.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/praequalifizierung/hinweise_fuer_leistungserbringer/hinweise_fuer_leistungserbringer.jsp) veröffentlicht. **Wichtig:** Für die Abgabe von nicht-apothekenüblichen Hilfsmitteln müssen Apotheken weiterhin ihre Eignung durch eine Präqualifizierung nachweisen.

Sind in den jeweiligen Hilfsmittelverträgen weitergehende vertragsspezifische Anforderungen vereinbart, die über die Empfehlungen hinausgehen, so ist deren Erfüllung zusätzlich mit der Beitrittserklärung gegenüber der AOK Baden-Württemberg nachzuweisen.

Senden Sie die Beitrittserklärung mit Ihrem Präqualifizierungszertifikat sowie Nachweise zu den jeweiligen vertragsspezifischen Anforderungen an das zuständige EC Hilfsmittel. Achten Sie bitte darauf, dass für jeden Betrieb bzw. auch Filialbetrieb gesondert der Beitritt gegenüber dem jeweils zuständigen EC Hilfsmittel zu erklären ist.

### **3. Spezielle Hinweise zu bestimmten Verträgen**

#### **3.1 Verträge mit verschiedenen Verbänden**

Zu einigen Hilfsmittelversorgungen haben wir Verträge mit mehreren Verbänden geschlossen. Diese Verträge unterscheiden sich i.d.R. in den berufsspezifischen Teilnahmevoraussetzungen bzw. Abrechnungsverfahren. Daher sollten Sie bei Beitrittswunsch zu diesen Verträgen genau prüfen, welchem Vertrag Sie beitreten können. Sofern Sie Mitglied in einem der Verbände sind, mit denen wir einen Vertrag geschlossen haben, wenden Sie sich zwecks des Beitritts an Ihren Verband.

#### **3.2 Besonderheiten in der Vertragsstruktur/notwendige Vertragsverknüpfungen**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass einigen Verträgen nur in Verknüpfung mit weiteren Verträgen beigetreten werden kann.

#### **Beispiel:**

<b>Vertrag / AC/TK</b>	<b>zwingende Verknüpfung mit</b>	<b>Bemerkung</b>
Vertrag mit dem <b>Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.</b> über die Versorgung mit „ <b>nicht-wiedereinsetzbaren</b> “ Hilfsmitteln [AC/TK 15 01 100]	Rahmenvertrag mit dem <b>Fachverband Orthopädie-Technik, Sanitäts-, Reha- und medizinischer Fachhandel Baden-Württemberg e.V.</b>	als ein gemeinsames Dokument eingestellt

### Nicht wiedereinsatzbare Hilfsmittel

Der „Vertrag über nicht wiedereinsatzbare Hilfsmittel [AC/TK 15 01 100]“ enthält Regelungen zur Versorgung mit Hilfsmitteln, die nicht wiedereinsatzbar sind und für die kein eigenständiger oder produktgruppenspezifischer Vertrag geschlossen wurde. Der „Vertrag über nicht wiedereinsatzbare Hilfsmittel“ enthält jedoch nicht alle grundsätzlichen Regelungen. Aus diesem Grund ist zusätzlich auch der Beitritt zum Rahmenvertrag zwingend notwendig.

### **3.3 Vertragsbeitritt in Teilbereichen**

Bei Verträgen, die mehrere Versorgungsbereiche umfassen, können auch Teilbeitritte ermöglicht werden. Sollten die Mindestvoraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V sowie die jeweiligen vertraglichen Voraussetzungen nicht für alle Versorgungsbereiche eines Vertrages vorliegen und deshalb ein Teilbeitritt angestrebt werden, so sind die Bereiche, in denen eine Versorgung gewährleistet wird, formlos in einer Anlage aufzuführen. Diese Anlage ist der Beitrittserklärung beizufügen.

### **4. Hinweise zur Beitrittsbestätigung**

Der Beitritt wird frühestens mit Zugang der Beitrittserklärung wirksam. Nach erfolgter Prüfung der AOK Baden-Württemberg erhalten Sie eine schriftliche Beitrittsbestätigung.

### **5. Hinweise zu Änderungen und Kündigungen bestehender Verträge**

Änderungen der Verträge und Kündigungen werden an entsprechender Stelle im AOK-Gesundheitspartnerportal eingestellt. Wir empfehlen Ihnen, sich regelmäßig dort zu informieren. Zusätzlich werden Sie in geeigneter Weise durch das für Sie zuständige EC Hilfsmittel informiert. Sind Sie Mitglied eines Leistungserbringerverbandes, geht die AOK Baden-Württemberg davon aus, dass Ihr Verband Sie über die Änderungen oder die Kündigung informiert.